

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 45 Abs.2 wird nach dem Wort „Volksanwaltschaft“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Wort eingefügt: „Landesrechnungshofdirektor“.

2. Dem § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der nach § 45 Abs.2 vom Dienst freigestellte Landesrechnungshofdirektor hat einen Pensionsbeitrag von den durch die Freistellung entfallenden und um die Kinderzulage verminderten Dienstbezug und um die halbe Kinderzulage verminderten Sonderzahlung und seiner ruhegenußfähigen Nebengebühren mit Ausnahme von mengenmäßigen Mehrdienstleistungsentschädigungen zu entrichten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1.Juli 1998 in Kraft.

14.April 1998